

# BVGer D-3849/2024 vom 16. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3849\\_2024\\_d20240516](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3849_2024_d20240516)

FR: TAF D-3849/2024 du 16 mai 2024

IT: TAF D-3849/2024 del 16 maggio 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Mai 2024

## Erwägungen

### E. 5

Juli 2024 um Zustellung einer Kopie der von ihr eingereichten Beschwerdeschrift ersucht, dass die Beschwerdeführenden damit um Akteneinsicht in ihre eigene Eingabe ersuchen, dass die Akteneinsicht unter Beachtung der Art. 26 ff. VwVG zu gewähren ist und den Beschwerdeführenden mit dem vorliegenden Urteil eine Kopie ihrer Eingabe vom 17. Juni 2024 zuzustellen ist, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion,

D-3849/2024 Seite 5 Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 AsylG), dass die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts nur ausnahmsweise eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen kann, nämlich unter anderem dann, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird, dass eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) insbesondere dann anzunehmen ist, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2011/10 E. 4.3 m.w.H.), dass die vorinstanzliche Verfügung in ihren Erwägungen zu bestätigen ist, namentlich die von den Beschwerdeführenden geschilderten Fluchtgründe flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind und diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass sich die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe im Kern darauf beschränken – wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren – die Unschuld der Beschwerdeführerin zu beteuern, und sich ihre Ausführungen weitestgehend auf die strafrechtliche Würdigung der peruanischen Gerichtsbehörden beschränken, dass damit nichts vorgebracht wird, was geeignet wäre, die mangelnde Asylrelevanz ihrer Vorbringen aufzuwiegen, dass die

Beschwerdeführenden auch auf Beschwerdeebene nicht überzeugend darzulegen vermögen, das peruanische Strafverfahren der Beschwerdeführerin sei politisch motiviert gewesen, zumal die behauptete

D-3849/2024 Seite 6 Einflussnahme des Bürgermeisters kaum plausibel ist, nachdem gegen diesen mittlerweile ebenfalls ein Strafverfahren eröffnet wurde (vgl. A35/ F43), dass ebenso wenig Hinweise darauf bestehen, das Strafverfahren vermöge den grundlegenden Ansprüchen an ein rechtsstaatskonformes Verfahren nicht zu genügen, dass die Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Lima diese Einschätzung bestätigen (vgl. A50/9), zumal der diesbezügliche Bericht entgegen der Beschwerdeschrift keine Veranlassung zur Beanstandung gibt, dass in der angefochtenen Verfügung denn auch überzeugend dargelegt wird, die Strafe, zu welcher die Beschwerdeführerin verurteilt wurde, sei nicht unverhältnismässig (vgl. A77/28 S.7), was in der Beschwerde denn auch nicht bestritten wird, dass es sich bei dem in der Rechtsmitteleingabe wiederholten Vorbringen, die peruanischen Justizbehörden hätten von der Beschwerdeführerin eine Schmiergeldzahlung verlangt, welche sie nicht geleistet habe, um eine unbelegte Parteibehauptung handelt, dass die auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichten Schreiben von Verwandten der Beschwerdeführenden (vgl. Beschwerdebeilage 3 und 4) an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen, zumal sie als reine Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren sind, dass für den auf Beschwerdeebene als Fotografie eingereichten angeblichen Drohbrief gleiches gilt, zumal mangels Vorliegens im Original kaum von dessen Authentizität auszugehen ist, dass zusammengefasst davon auszugehen ist, dass allfällige staatliche Massnahmen rechtsstaatlich legitimen Zwecken dienen, weswegen sie keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellen, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlings-eigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführenden insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügen (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.),

D-3849/2024 Seite 7 dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass die in diesem Zusammenhang in der Rechtsmitteleingabe pauschal geäusserte Vermutung, die Haftbedingungen für Frauen in peruanischen Haftanstalten könnten menschenrechtsverletzend sein, an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermag, zumal sie gänzlich unsubstantiiert ist, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder die allgemeine Lage in der Heimat der Be-

schwerdeführenden (vgl. Urteil des BVGer D-5088/2024 vom 29. August 2024) noch individuelle Gründe – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Wohls des minderjährigen Beschwerdeführers respektive das seiner pflegebedürftigen volljährigen Schwester – auf eine konkrete Gefährdung im Falle ihrer Rückkehr schliessen lassen, dass diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist, die in der Beschwerde denn auch nicht substantiiert bestritten werden, dass wie bereits hiervor festgestellt, dem auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichten Schreiben der Verwandten der Beschwerdeführenden sowie jenem der Klassenlehrer des minderjährigen Beschwerdeführers kaum Beweiswert zukommt, dass es den Beschwerdeführenden obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist,

D-3849/2024 Seite 8 dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass den Beschwerdeführenden demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3849/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.